

Frau
Mag.a Julia Genser
Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

Stubenring 1
1010 Wien

Per E-Mail an: viiia3@sozialministerium.gv.at

Kontakt	DW	Unser Zeichen	Ihr Zeichen	Datum
Mag. Ute Plachy	200	UP – 10/2025	GZ: 2025-0.291.831	11.08.2025

Begutachtungsentwurf Hitzeschutzverordnung

Sehr geehrte Frau Mag.a Genser,

wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf der Hitzeschutzverordnung.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Entwurfes nehmen wir wie folgt Stellung:

Zu § 1 Abs 2: Arbeiten von kurzer Dauer

Da die Ausnahme von Schutzmaßnahmen bei kurzen Tätigkeiten nur dann gerechtfertigt ist, wenn keine relevante Gesundheitsgefährdung besteht, wäre eine präzisierende Klarstellung dringend erforderlich; zB <15 Minuten bzw. eine Risikoabwägung basierend auf UV-Index und Temperatur.

§ 3 Pkt. 5: Belastung durch bodennahes Ozon

Die Ozonbelastung ist als Gefährdungsfaktor zu berücksichtigen. Derzeit gibt es dazu jedoch keine einheitliche Informationsquelle für Arbeitgeber:innen. **Um hier Widersprüche zu vermeiden, wäre ein Verweis auf öffentlich zugängliche Daten wünschenswert (etwa GeoSphere Austria oder Umweltbundesamt).**

§ 3 Pkt. 11: Akklimatisierung in der Praxis Die geforderte Akklimatisierung ist im Entwurf nicht näher definiert. Unklar ist somit, wie diese in der Praxis umgesetzt werden soll - durch stufenweise Steigerung der Arbeitsbelastung über x Tage bei Neueinstieg oder nach längerer Pause, durch Dokumentation im Hitzeschutzplan bzw. Berücksichtigung individueller Risikofaktoren (Alter, Vorerkrankungen, etc.). **Um die geforderte**

Akklimatisierung organisatorisch umsetzen zu können, wären präzisierende Klarstellungen erforderlich.

§ 4 Abs. 1 d: Warnschutzbekleidung mit UV-Schutz

Es bestehen Zweifel hinsichtlich der Umsetzbarkeit, da es unseres Wissens keine Warnschutzbekleidung mit UV-Schutz gibt.

§ 4 Abs. 2: Beteiligung der Mitarbeiter:innen

Die Beteiligung ist laut ASchG verpflichtend, jedoch **bleibt offen, ob sie einmalig oder vor jedem Ausseneinsatz** erfolgen muss.

§ 4 Abs. 5: Koordination mehrerer Arbeitgeber:innen

Es ist nicht ersichtlich, ob der Auftraggeber bzw. die Auftraggeberin sowohl die Koordination der beauftragten Generalunternehmen als auch die Koordination allfällig weiterer (durch diese) beauftragter Subunternehmen verantwortet. **Diese Verantwortung tragen jeweils die beauftragten Generalunternehmen, eine Koordination sämtlicher Subunternehmen durch den Auftraggeber / die Auftraggeberin ist operativ nicht umsetzbar.**

§ 5 Abs. 2: Kurze Hosen bis zum Knie

Die Verwendung von kurzen Hosen bis zum Knie ist für manuelle Tätigkeiten oft unpraktisch, im operativen Betrieb sind kürzere Hosen besser geeignet.

§ 5 Abs. 3: Besondere Schutzmaßnahmen (Bauwagen und Container)

Hier wäre eine Definition von „ausreichender Kühlung“ hilfreich (Temperaturangaben).

Allgemein – Tägliche Hitzewarnung und UV-Index auf Baustellen

Wer gibt die tägliche Hitzewarnung bzw. den UV-Index an jeder einzelnen Baustelle wie bekannt und ist diese durch den Arbeitsverantwortlichen selbst einzuholen?

Anpassung der VGÜ:

Die Umsetzung der Gesundheitsüberwachung im Zusammenhang mit UV-Strahlung erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand (eigene Software erforderlich?)

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen für Fragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Barbara Schmidt
Generalsekretärin



Mag. Alexandra Herrmann-Weihs
Leitung H&V